



Abwägungsprotokoll – Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Rettungswache und Lagerhalle Hohe Straße“ i. d. F. vom 08.05.2020

Behandlung der Anregungen und Hinweise der beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Rettungswache und Lagerhalle Hohe Straße“ in der Fassung vom 08.05.2020

Nr.	Stellung-nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
1	Landesdirektion Sachsen Höhere Raumordnung, Stadtentwicklung	25.05.2020	<p>Nach Prüfung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes anhand der vorgelegten Unterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende raumordnerische Stellungnahme ab: Dem Vorhaben stehen keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen.</p> <p><u>Begründung</u> <u>Sachverhalt</u></p> <p>Der Landkreis Meißen als Vorhabenträger plant auf dem Flurstück 815/3 der Gemarkung Naundorf in Großenhain die Errichtung einer Rettungswache als Ersatzneubau für den bisherigen Standort. Entstehen sollen die Rettungswache und eine Lagerhalle. Das Plangebiet wurde in der Vergangenheit für Lagerzwecke genutzt und ist durch eine Lagerhalle geprägt. Es liegt gemäß Begründung seit etwa 10 Jahren brach.</p> <p>Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Großenhain ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. In der laufenden Fortschreibung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend der geplanten Nutzungsabsicht (Darstellung als Fläche für Gemeinbedarf) vorgesehen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 0,4 ha.</p> <p><u>Rechtliche Grundlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 582), verbindlich seit 31. August 2013, (LEP 2013); • Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPIG am 19. November 2009; • Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 24. Juni 2019 	- Kenntnisnahme

Nr.	Stellung-nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
			<p><u>Raumordnerische Bewertung</u> Die Neuerrichtung und Standorterhaltung der Rettungswache im Mittelzentrum Großenhain entspricht Grundsatz 6.5.2 des Landesentwicklungsplanes 2013, wonach Einrichtungen der öffentlichen Ordnung wie bspw. Rettungsdienste räumlich so verteilt werden sollen, dass in allen Landesteilen eine ausreichende und bürgernahe Versorgung der Bevölkerung sichergestellt ist. Für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens sind darüber hinaus insbesondere Ziel 2.2.1.7 des Landesentwicklungsplanes 2013 zur Nachnutzung von brachliegenden Bauflächen sowie Grundsatz 2.2.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 zur Verminderung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen von Siedlungszwecken entscheidungserheblich. Die Nachnutzung einer baulich vorgeprägten Fläche entspricht den o.g. Zielen und Grundsätzen. Raumordnerische Erfordernisse stehen dem Vorhaben nicht entgegen. In Bezug auf die Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Belange verweisen wir auf die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde.</p> <p><u>Hinweise</u> Aus dem Raumordnungskataster ist auf die Lage des Plangebietes innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrslandeplatzes Großenhain hinzuweisen. Dazu verweisen wir im Weiteren auf die Stellungnahme des Referates Luftverkehr der Landesdirektion Sachsen. Darüberhinausgehende einschränkende Nutzungsbedingungen oder konkurrierende Nutzungsansprüche aus dem Raumordnungskataster sind für die überplante Fläche nicht bekannt. Hinweise und Anregungen zu der nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlichen Umweltprüfung werden durch die Raumordnungsbehörde nicht gegeben, da die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad nicht Gegenstand der Raumordnung ist. Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen Ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht gemäß § 18 SächsLPIG zu informieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung wird zur Raumordnung (Kapitel 3.1) ergänzt - Referat Luftverkehr wurde beteiligt, keine Stellungnahme abgegeben (auf tel. Nachfrage keine Auskunft mögl.) - Hinweis auf Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Großenhain wird auf Rechtsplan ergänzt (Verkehrslandeplatz im fortgeltenden Baubeschränkungsbereich "Klasse A" der ehemaligen DDR (www.ids.sachsen.de/luftverkehr))
1a	Landesdirektion Sachsen Referat 43 – Abfall, Altlasten, Bodenschutz	03.08.2020	<p>Auf dem Vorhabensgrundstück befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen. Somit müssen hier bei den Bodenarbeiten lediglich die allgemeinen Hinweise beachtet werden.</p> <p><u>Abfallvermeidung</u> Oberstes Ziel des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist es, Abfälle zu vermeiden bzw. das Aufkommen von Abfällen so gering wie möglich zu halten. Prüfen Sie alle Möglichkeiten des geordneten Rückbaus. So können wiederverwendbare Baustoffe und Bauteile gewonnen werden. Erhaltenswerte Bauelemente, Pflaster, Natursteine, Platten usw. sind vorzugsweise einer Wiederverwendung zuzuführen. Sortenreiner Bodenaushub (wie Sand, Kies und die Humusschicht) kann besser und kostengünstiger wieder verwendet werden, als eine Mischung verschiedener Materialien.</p> <p><u>Getrennthaltung</u> Im § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) werden die Pflichten zur Getrenntsammlung und Vorbehandlung/Verwertung von Bauabfällen geregelt. Daraus ergibt sich für die Abfallerzeuger,</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme

Nr.	Stellung- nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
			<p>dass die Fraktionen Glas, Kunststoffe, Metalle u. Beton/Ziegel/Keramik, soweit diese getrennt anfallen, auch getrennt zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen sind (§ 8 Abs.1).</p> <p><u>Verwertung und Beseitigung</u> <i>Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind nach § 7 Abs. 2 KrWG verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Vorrang hat die hochwertigste und besser umweltverträglichste Verwertungsart (stoffliche Verwertung vor Energiegewinnung). Bau- und Abbruchabfälle einschließlich Straßenaufbruch sind somit einer Recyclinganlage zuzuführen, die eine schadlose und ordnungsgemäße Verwertung garantiert. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nachweislich gemeinwohlverträglich und ordnungsgemäß zu beseitigen (§ 15 und 16 KrWG).</i></p> <p><u>Bodenaushub, Natursteine</u> <i>Bodenaushub, den Bauherren nicht selbst verwenden können, ist der Verwertung zuzuführen (Erd-, Straßen- und Landschaftsbau, Baugrubenverfüllung, Rekultivierungsmaßnahmen). Das Auf- und Einbringen von Boden als obere durchwurzelbare Bodenschicht z. B. im Rahmen von Rekultivierungen, richtet sich nach den Vorgaben des § 12 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) i.V.m. den Vorsorgewerten nach Anhang 2 BBodSchV. Werden Materialien z. B. zur Auffüllung von Senken, Baugruben o-der zur Modellierung der Landschaft aufgebracht, die dann natürliche Bodenfunktionen erfüllen, ist hierfür ausschließlich Bodenmaterial der Einbauklasse Z0 der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Teil II: Technische Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial - TR Boden“ der LAGA Mitteilungen M20 zu verwenden.</i></p> <p><u>Baustoffrecyclingmaterial</u> <i>Die Verwendung von Baustoffrecyclingmaterial richtet sich nach den in Sachsen geltenden „Vorläufigen Hinweisen“ des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft i.V.m. den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln, Allgemeiner Teil“ der LAGA Mitteilungen M20. Der Einbau darf entsprechend der vorhandenen Stoffkonzentrationen nur in technischen Bauwerken mit bestimmten Einbaukonfigurationen erfolgen. Das Aufbringen von Bauschutt auf anstehenden Boden ist nicht zulässig.</i></p> <p><u>Entsorgungskonzept</u> <i>Zur Vereinfachung der Kontrolle der Entsorgung wird dem Bauherren empfohlen, im Vorfeld von Abbruchmaßnahmen für die Entsorgung der Bauabfälle ein Konzept zu erstellen. Dieses beinhaltet die geschätzten Mengen der anfallenden Abfälle nach Abfallart und da-zugehöriger Abfallschlüsselnummer (nach AVV), sowie den jeweiligen Transporteur und die entsprechende Entsorgungsanlage. Erst nach Bestätigung dieses Entsorgungskonzeptes durch die zuständige Behörde sollte der geplante Abbruch begonnen werden. Legen Sie das Entsorgungskonzept möglichst 14 Tage vor Abbruchbeginn der zuständigen Behörde vor.</i></p> <p><u>Abfallentsorgung</u> <i>Das Entsorgen gefährlicher Bauabfälle darf nur eine zugelassene Entsorgungsfirma vornehmen. Der Bauherr muss sich vergewissern, dass die Entsorgungsfirma eine Bestätigung der zuständigen</i></p>	

Nr.	Stellung-nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
			<p>Behörde zum <i>Einsammeln und Befördern der Abfälle</i> (§ 54 Abs. 1 KrWG i. V. m. der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)) besitzt oder dass die Ausführung durch einen Entsorgungsfachbetrieb erfolgt. Eine Erlaubnis müssen auch Entsorgungsvermittler besitzen (§§ 53 und 54 KrWG).</p> <p><u>Abfallentsorgungsnachweis</u> <i>Zusätzlichen Anforderungen bezüglich der Nachweisführung unter-liegen gefährliche Abfälle</i> (§48 KrWG und NachwV). Der Bauherr muss nach erfolgter Entsorgung gegenüber der zuständigen Behörde die Originale der Nachweise und Belege für alle entsorgten angefallenen Abfälle auf Verlangen vorlegen können.</p> <p><u>Kontaminationsverdacht</u> <i>Ergibt sich bei Erd- und Abbrucharbeiten ein Verdacht auf mit gefährlichen Stoffen belastete Stellen im Boden (schädliche Bodenveränderungen) oder im Bauschutt, erkennbar z. B. an Unterschieden in Aussehen, Geruch oder Beschaffenheit gegenüber dem Normalzustand, so ist der Bauherr verpflichtet, gemäß § 10 Abs. 2 Sächsisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) umgehend die zuständige Behörde zu konsultieren. Diese entscheidet über die weitere Verfahrensweise und den Entsorgungsweg.</i></p> <p><u>Bauschutt-Recycling</u> <i>Der Einsatz von mobilen Bauschuttrecyclinganlagen ist nur für den Anteil von schadstofffreiem Abbruchmaterial zulässig, der vor Ort angefallen ist. Er bedarf gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) bei einer Betriebsdauer von weniger als zwölf Monaten keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Jedoch ist vor Inbetriebnahme einer solchen Anlage der ordnungsgemäße Betrieb bzgl. Staub- und Lärmschutz mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen. Weiteres Abbruchmaterial ist einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zugelassenen Recyclinganlage zu übergeben.</i></p> <p><u>Staub- und Lärmschutz</u> <i>Die Anwohner sind vor Beginn von den Abbrucharbeiten zu informieren. Staub- und Lärmbelästigungen sind durch geeignete Mittel auf ein Minimum zu senken. Geeignete Maßnahmen hierfür sind z. B. das Aufstellen von Schutzwänden bzw. Schutznetzen, das Befeuchten von Abbruchmaterial, der Einsatz von Planen beim Abtransport von Bauschutt, aber auch kein unnötiger Betrieb von Verbrennungsmotoren, und ein großer Abstand zwischen Baumaschinen und Wohnbebauung. Unvermeidbare Verunreinigungen der Straßen (insbesondere durch Baustellenfahrzeuge) sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.</i></p>	
2	Landesdirektion Sachsen Referat Luftverkehr, Binnenschifffahrt	---	---	---

Nr.	Stellung-nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
3	Landratsamt Meißen Dez. Technik, Amt f. Forst und Kreisent-wicklung	08.05.2020	<p>Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine zusätzlichen Forderungen erhoben. Für das weitere Planverfahren werden Anregungen und Forderungen vorgetragen, die in den nachfolgenden Punkten benannt werden.</p> <p><u>1. Belange Gebietliche Planung</u> Es bestehen keine Einwände zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes sind keine weiteren Ergänzungen erforderlich. <u>Zur Planzeichnung:</u> Mit Verweis auf die PlanZV wird für den zeichnerischen Teil A empfohlen, den Maßstab so zu wählen, dass der Inhalt des Plans eindeutig, zweifelsfrei und ohne Mühe lesbar ist. Es sollte ein Maßstab 1:500 oder größer angewandt werden.</p> <p><u>Teil B Textliche Festsetzungen auf der Planzeichnung:</u> Gemäß der Struktur der Vorschrift des § 9 i. V. m. § 12 BauGB wird empfohlen, auch hinsichtlich der Gliederung der Festsetzungen die Art der baulichen Nutzung numerisch als Nr. 1 statt als Nr. 4 festzusetzen. Flächen für Gemeinbedarf gehören begrifflich nicht zu den Baugebieten und somit entspricht dies der Art der Nutzung (vgl. Planzeichenerklärung).</p> <p>Die textliche Festsetzung Ziffer 7.1.4 beinhaltet den Pflanzzeitraum, während der Vorentwurf der Begründung unter Ziffer 7.1.4 "Fläche für Nebenanlagen" erläutert. Im weiteren Planaufstellungsverfahren ist Übereinstimmung zwischen Nummerierung der textlichen Festsetzungen und der Erläuterung dieser in der Begründung herzustellen.</p> <p><u>2. Belange Wasser</u> Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers möglich ist. Forderungen: - Für die geplante Versickerung an der östlichen Grundstücksgrenze ist der Nachweis zu erbringen, dass der erforderliche Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand gemäß DWA-A 138 von 1 m eingehalten wird. - Auch ist der Nachweis nach DWA-M 153 bzgl. einer ggf. erforderlichen Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers zu führen. Ggf. ist ein Notüberlauf aus der Versickerungsanlage an die Kanalisation vorzusehen. - Die Stellungnahme des Abwasserbeseitigungspflichtigen zur Abwasserentsorgung (einschließlich Niederschlagswasserentsorgung) ist beizubringen. Begründung: Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hinweise:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme <hr/> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme - Maßstab 1:1000 wird beibehalten, wesentliche Inhalte sind eindeutig erkennbar, zur besseren Lesbarkeit wird Größe der Bemaßung und Beschriftung angepasst <hr/> <ul style="list-style-type: none"> - wird in Festsetzungen und Begründung geändert <hr/> <ul style="list-style-type: none"> - wird nicht geändert, der Rechtsplan besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, die Begründung begründet alles <hr/> <ul style="list-style-type: none"> - Versickerung ist gemäß Baugrundgutachten „grundsätzlich möglich, ggf. muss ein flaches Versickerungsbecken bzw. -mulde vorgesehen werden“ - Versickerungsfähigkeit und Umsetzung bzw. Einleitung in öffentliche Kanäle wurde durch das Büro Arnold Consult geprüft, demnach sind verbindliche Aussagen zur möglichen Versickerung des anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsstands, der vorhandenen Gutachten, der bekannten Grundwasserstände sowie der Angaben der Unteren Wasserbehörde zurzeit nur bedingt möglich - grundsätzlich ist aufgrund der Grundwasserflurabstände ausschließlich eine

Nr.	Stellung-nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
			<p>Falls ein Waschplatz vorgesehen ist, muss das Abwasser nach dem Stand der Technik behandelt werden. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen keine weiteren Forderungen.</p>	<p>Muldenversickerung, vorbehaltlich Versickerungsversuchen und nach verbindlicher Angabe der Grundwasserstände, realisierbar</p> <ul style="list-style-type: none"> - die in der Begründung des Vorentwurfes vorgeschlagenen Möglichkeit einer Versickerungsmulde entlang der östlichen Grundstücksgrenze wurde geprüft und erwies sich aufgrund der schmalen Restfläche zwischen Fahrbahn und Einfriedung als nicht durchführbar - entlang der westlichen Grundstücksgrenze verbleibt, unter Berücksichtigung notwendiger Sicherheitsabstände zu Flurstücksgrenze und Gründung der Neubauten von Rettungswache und Lagerhalle, die Möglichkeit einer etwa 1 m breiten Versickerungsmulde, deren Machbarkeit muss in einem nächsten Projektstand geprüft und bilanziert werden - Ergänzung zur wasserrechtlichen Erlaubnis (Kapitel 6.2) sowie Baugrund / Versickerung (Kapitel 5.3) in Begründung - Hinweis zum Waschplatz wird in Begründung (Kapitel 6.2) ergänzt
			<p><u>3. Belange Naturschutz</u> Forderung: Im noch zu erarbeitenden Artenschutzfachbeitrag (AFB) ist die streng geschützte Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) zu berücksichtigen. Entsprechende Schutzvorkehrungen für diese Art sind zu treffen und in der Satzung festzusetzen. Begründung: Die Zauneidechse gehört als FFH-Anhang-IV-Art zu den streng geschützten Tierarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Demzufolge gelten die Schutzvorschriften des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzfachbeitrag wurde erarbeitet, Ergänzung Umweltbericht und Begründung (Kapitel 5.2)

Nr.	Stellung-nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
			<p>Die Schutzmaßnahmen sind mit Bezug auf die am 27. Mai 2020 gemeinsam mit der Grünplanerin erfolgte Begehung des Plangebietes in den AFB aufzunehmen. Bei der Begehung wurde das Vorkommen der Zauneidechse bestätigt. Brutvögel und Anwesenheitsspuren von Fledermäusen wurden nicht festgestellt. Der noch zu erarbeitende AFB kann sich daher auf die Zauneidechse konzentrieren. Die Vorkehrungen zum Schutz der Zauneidechse sind zu treffen, um den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu genügen. Dazu gehören die reptiliensichere Einzäunung der Baufelder vor Baubeginn, das Absammeln der vorgefundenen Tiere und das Zwischenhalten im Plangebiet (z. B. Südostecke) und der Rückbau der Einzäunung nach Bauende.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - in Abstimmung mit der UNB (23.06.2020) erfolgt keine Hälterung auf dem Flurstück, es erfolgt das Absammeln und Umsetzen von Zauneidechsen vor der Baufeldfreimachung - Ergänzung in den Textlichen Festsetzungen sowie Begründung (Kapitel 7.1.6)
			<p><u>4. Belange Abfall, Altlasten, Boden</u> Hinweis: Zur weiteren abfall- und bodenschutzrechtlichen Beurteilung der Planung/des Vorhabens ist die Landesdirektion Sachsen (LDS), Referat 43, anzuhören. Begründung: Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 15 SächsKrWBodSchZuVO (Zuständigkeitsverordnung) nimmt u. a. die Aufgaben der unteren Abfallbehörde die Landesdirektion Sachsen (hier: LDS, Dienststelle Dresden, Referat 43) wahr, wenn die Gebietskörperschaft, deren untere Abfallbehörde zuständig wäre, selbst beteiligt ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Landesdirektion, Ref. 43 wurde beteiligt (s. Nr. 1a)
			<p><u>5. Belange Immissionsschutz</u> Dem Vorhaben kann zum gegenwärtigen Planungsstand (Vorentwurf) bei Einhaltung nachfolgender Forderungen zugestimmt werden. Forderungen: 1. Die in der Schallimmissionsprognose des Ing. Büro Akustik Bureau Dresden, Nr. ABD 43129-01/20 vom 30. März 2020 aufgeführten Voraussetzungen zum baulichen Schallschutz sind wie folgt zu realisieren: - die Wände der Rettungswache müssen mindestens über ein Schalldämmmaß $R'_w = 45 \text{ dB(A)}$ verfügen, - die Garagentore an der Ostwand müssen jeweils mindestens über ein Schalldämmmaß $R'_w = 20 \text{ dB(A)}$ sowie die Notausgangstür mindestens über ein Schalldämmmaß $R'_w = 25 \text{ dB(A)}$ verfügen. 2. Der LKW-Fahrverkehr und Gabelstaplerverkehr sind werktags in der Zeit 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig. Für den Betrieb des Gabelstaplers im Freien sind die maximalen Nutzungszeiten je nach Typ (dieselbetrieben 45 min, gasbetrieben 1,5 h, elektrobetrieben 6 h) einzuhalten. 3. Auf dem Betriebsgelände bis zur öffentlichen Straße sind die akustischen Signalanlagen an den Rettungsfahrzeugen nicht einzuschalten. 4. Der Beurteilungspegel, der durch den Betrieb der Rettungswache insgesamt verursachten Schallimmissionen darf im Einwirkungsbereich an den nachstehenden Aufpunkten (Immissionsorte gemäß der Prognose und A 1.3 TA Lärm) folgende Lärmimmissionswerte nicht überschreiten:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Forderungen zum baulichen Schallschutz werden im Vergabeverfahren für den Hochbau in die Aufgabenstellung eingearbeitet - Ergänzungen zum baulichen Schallschutz in Begründung (Kapitel 5.4)

Nr.	Stellung-nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf																						
			<table border="1" data-bbox="560 335 1444 654"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Immissionsort</th> <th rowspan="2">Schutzwürdigkeit</th> <th colspan="2">Einzuhaltende Immissionswerte [dB(A)]</th> </tr> <tr> <th>tags</th> <th>nachts</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Immissionsort 1 Str. des Friedens 10</td> <td>MI</td> <td>54</td> <td>35</td> </tr> <tr> <td>Immissionsort 2 Str. des Friedens 8</td> <td>MI</td> <td>54</td> <td>35</td> </tr> <tr> <td>Immissionsort 3 Str. des Friedens 6</td> <td>MI</td> <td>54</td> <td>35</td> </tr> <tr> <td>Immissionsort 4 IO 5, Carl-Neumann-Str. 3</td> <td>MI</td> <td>54</td> <td>35</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="560 662 1590 742">Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen gemäß 6.1 TA Lärm an den Immissionsorten die Immissionsrichtwerte entsprechend der Schutzwürdigkeit tags 90 dB(A) und nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.</p> <p data-bbox="560 742 1612 1326">Begründung: Die Anlage (Rettungswache und Lagerhalle) ist gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftig. Der Betreiber hat den Pflichten nach § 22 BImSchG nachzukommen. Demgemäß sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Zu 1. bis 3. Die formulierten Forderungen dienen der Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 22 BImSchG sowie der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach 6.1 TA Lärm. In der im Rahmen des Vorhabens durchgeführten Schallimmissionsprognose vom 30. März 2020 wurde die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach 6.1 TA Lärm an der nächstgelegenen Wohnbebauung plausibel nachgewiesen. Zu 4. Für die maßgeblichen Immissionsorte werden die Immissionsrichtwerte für Mischgebiet tags um 6 dB(A) festgelegt, um die bestehende Vorbelastung zu berücksichtigen. Für den Nachtzeitraum wurden die um 10 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte festgelegt. Die sichere Einhaltung wurde im oben genannten Gutachten nachgewiesen, die Immissionsorte befinden sich damit außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage.</p>	Immissionsort	Schutzwürdigkeit	Einzuhaltende Immissionswerte [dB(A)]		tags	nachts	Immissionsort 1 Str. des Friedens 10	MI	54	35	Immissionsort 2 Str. des Friedens 8	MI	54	35	Immissionsort 3 Str. des Friedens 6	MI	54	35	Immissionsort 4 IO 5, Carl-Neumann-Str. 3	MI	54	35	<p data-bbox="1646 742 1993 798">- wird in Begründung ergänzt (Kapitel 5.4)</p>
Immissionsort	Schutzwürdigkeit	Einzuhaltende Immissionswerte [dB(A)]																								
		tags	nachts																							
Immissionsort 1 Str. des Friedens 10	MI	54	35																							
Immissionsort 2 Str. des Friedens 8	MI	54	35																							
Immissionsort 3 Str. des Friedens 6	MI	54	35																							
Immissionsort 4 IO 5, Carl-Neumann-Str. 3	MI	54	35																							
			<p data-bbox="560 1332 1075 1380"><u>6. Belange Baurecht</u> Die Unterlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p data-bbox="1646 1332 1859 1356">- Kenntnisnahme</p>																						

Nr.	Stellung-nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
			7. Belange Denkmalschutz Kulturdenkmale im Sinne des § 2 SächsDSchG sind im bezeichneten Gebiet nicht bekannt.	- Kenntnisnahme
4	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge	11.06.2020	Der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans wurde auf der Grundlage der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplans ¹ sowie der als Satzung beschlossenen 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans ² für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge geprüft. Im Ergebnis der Prüfung teile ich Ihnen mit, dass dem Planvorentwurf mit einem Geltungsbereich von ca. 0,4 ha zur Errichtung einer Rettungswache und einer Lagerhalle keine regionalplanerischen Festlegungen entgegenstehen . ¹ Die 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist seit 19.11.2009 durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 47/2009 verbindlich ² Die am 24.06.2019 durch die Verbandsversammlung beschlossene 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans bedarf noch der Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde	- Kenntnisnahme
5	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, NL Dresden I	---	siehe Nr. 6	---
6	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM)	09.06.2020	Das geplante Vorhaben berührt keine bekannten beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Fachbereich Zentrales Flächenmanagement Bedenken, Anregungen oder Forderungen werden nicht vorgebracht. Bei einer nachträglichen Änderung, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitte ich um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Ich gehe davon aus, dass bei einer Inanspruchnahme von Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind, eine Abstimmung mit dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Fachbereich Zentrales Flächenmanagement erfolgt.	- Kenntnisnahme
7	Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASUV)	15.05.2020	Gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes (Stand 08.05.2020) gibt es seitens des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr keine Einwände .	- Kenntnisnahme
8	Verkehrsgesellschaft Meißen mbH	08.06.2020	Bezugnehmend auf o.g. Betreff teilen wir Ihnen mit, dass die Belange des ÖPNV und der VOM nicht betroffen sind. Aus diesem Grund gibt es unsererseits keine Einwände bzw. Erläuterungen.	- Kenntnisnahme

Nr.	Stellung- nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
9	Deutsche Bahn Netz AG, Regional- bereich Süd- ost Techni- sches Projekt- management I.NP-SO-M 1	19.05.2020	Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o.g. Verfahren. Gegen das o.g. Verfahren bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken . Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen werden hierdurch nicht berührt.	- Kenntnisnahme
10	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Land- wirtschaft und Geologie	12.06.2020	<p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange Fluglärm, Anlagensicherheit / Störfallvorsorge, natürliche Radioaktivität, Fischartenschutz und Fischerei und Geologie Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.</p> <p>Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1 und 3.1 angeführten Unterlagen vorgenommen:</p> <p><u>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis</u></p> <p>Seitens des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz die beachtet werden sollen. Zur Begründung und zu weiteren Hinweisen der natürlichen Radioaktivität siehe Gliederungspunkt 2. Wir empfehlen im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die in Punkt 3 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen.</p> <p>Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes / der Fischerei sind nicht berührt.</p> <p>Seitens des LfULG sind keine Planungen und sonstigen Maßnahmen beabsichtigt oder bereits eingeleitet, die bezüglich des o.g. Vorhabens von Bedeutung sind.</p> <p><u>2 Natürliche Radioaktivität</u></p> <p><u>2.1 Unterlagen</u></p> <p>[1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.</p> <p>[2] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 03.07.2017).</p> <p>[3] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 29. November 2018 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 41, ausgegeben zu Bonn am 05.12.2018).</p> <p><u>2.2 Prüfergebnis</u></p>	<p>- Kenntnisnahme</p> <p>-</p> <p>- Behandlung der einzelnen Belange erfolgt nachfolgend</p> <p>- Kenntnisnahme</p> <p>- Hinweise zu Radonschutz werden vorsorglich auf Rechtsplan ergänzt</p>

Nr.	Stellung- nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
			<p>Gegenwärtig [1] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Nach den uns bisher vorliegenden Kenntnissen liegt das Plangebiet in einem Gebiet, in dem erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft wahrscheinlich kaum auftreten. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können.</p> <p>Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die beachtet werden sollen.</p> <p><u>2.3 Anforderungen zum Radonschutz</u></p> <p>Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetzes [2] und der novellierten Strahlenschutzverordnung [3] gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon (§§ 121 – 132 StrlSchG [2] / §§ 153 - 158 StrlSchV [3]). Erstmals wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben.</p> <p>Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden. Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.</p> <p>Bis Ende 2020 werden spezielle Radonvorsorgegebiete ausgewiesen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten werden dann weitergehende Regelungen in Bezug auf den Neubau von Gebäuden, der Ermittlung der Radonsituation an Arbeitsplätzen in Kellern oder Erdgeschossräumen und zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen zu beachten sein (§§ 153 – 154 StrlSchV [3]).</p> <p><u>2.4 Hinweise zum Radonschutz</u></p> <p>Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen: Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft – Radonberatungsstelle: Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz, Telefon: (0371) 46124-221, Telefax: (0371) 46124-299, E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de, Internet: www.smul.sachsen.de/bful und www.radon.sachsen.de. Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme

Nr.	Stellung-nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
			<p><u>3 Geologie</u> <u>3.1 Unterlagen</u> [1] Schreiben der Hamann + Krah PartG mbB Stadtplanung Architektur aus Dresden vom 08.05.2020, Frau Ireen Gommlich mit den digitalen Planungsunterlagen [2] und [3] [2] Stadt Großenhain: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neubau Rettungswache und Lagerhalle Hohe Straße“, bestehend aus Rechtsplan, Textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht mit integrierter Grünordnung, Schalltechnischem Gutachten ABD 43129-01/20 und Vorhaben- und Erschließungsplan; Vorentwurf vom 08.05.2020 [3] M.U.T Meißner Umwelttechnik GmbH: Baugrundgutachten (Hauptuntersuchung nach DIN 4020) zum Bauvorhaben „Rettungswache Großenhain – Neubau am Standort Hohe Straße, 01558 Großenhain“ vom 16.03.2020, Reg.-Nr.: 8/16361/Sc [4] Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse (Stand 11.06.2020), Geologischer Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete Sachsens M 1: 50 000 (digitale Version) und Geologischer Übersichtskarte von Sachsen M 1: 400.00 (digitale Version) [5] Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau e.V. (BWK), BWK-Regelwerk, Merkblatt BWK-M8: Ermittlung des Bemessungswasserstandes für Bauwerksabdichtungen (Stand: September 2009)</p>	<p>- Kenntnisnahme</p>
			<p><u>3.2 Prüfumfang und Prüfergebnis</u> Es wurden die geologischen Belange und Sachverhalte in [2] und [3] geprüft. Der Bericht [3] wurde auf Plausibilität der geologischen und hydrogeologischen Sachverhalte (Darstellung der geologischen und hydrogeologischen Situation, Schichtenbeschreibung, Baugrundmodell, Charakteristik der Baugrundsichten, bodenmechanische Kennwerte, hydrogeologische Parameter) und bezüglich der daraus abgeleiteten bautechnischen Erfordernisse (Beurteilung Baugrund und Versickerungsfähigkeit, bautechnische Hinweise und Empfehlungen) geprüft. Nachrechnungen geotechnischer und hydrogeologischer Angaben erfolgten nicht. Aus geologischer Sicht stehen dem Vorhaben [2] keine Bedenken entgegen. Es wird die Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise empfohlen. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ergeben sich unter geologischen Aspekten keine speziellen Anregungen bzw. Anforderungen. Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf das geologische/hydrogeologische Wirkungsfeld untersucht werden. Dabei sind die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse darzustellen und die wechselseitigen Auswirkungen auf bzw. durch das Vorhaben zu beschreiben. <u>3.3 Hinweise</u> <u>3.3.1 Plausibilitätsprüfung des Baugrundgutachtens [3]</u> Der Untersuchungsumfang (Anzahl, Art, Tiefe der Aufschlüsse, Feld- und Laborarbeiten) für die</p>	<p>- Auswirkungen des Vorhabens auf Boden und Wasser sind im Umweltbericht untersucht wurden</p>

Nr.	Stellung-nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
			<p>Hauptuntersuchung nach DIN 4020 wird als ausreichend eingeschätzt, um eine geologische, hydrogeologische und ingenieurgeologische Beurteilung der Baugrundverhältnisse für die geplanten Maßnahmen vornehmen zu können.</p> <p>Die Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse entspricht dem aktuellen Kenntnisstand gemäß [4].</p> <p>Die geologischen/geotechnischen Sachverhalte (Schichtenbeschreibung, Baugrundmodell, Charakteristik der Baugrundsichten, bodenmechanische Kennwerte) sind plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Die Aussagen bezüglich des hydrogeologischen Untergrundaufbaus sowie zu den hydrogeologischen Untereigenschaften sind ebenfalls als plausibel zu bewerten.</p> <p>Bezüglich der abgeleiteten bautechnischen Erfordernisse hat sich ein Hinweis ergeben, der nachfolgend erläutert wird.</p> <p>Im Kapitel 5.2 (Gründungsbemessung) werden in der Tabelle 5 Bemessungswerte des Sohlwiderstandes für gemischtkörnige Böden gemäß EC7, Tabelle A 6.6 angegeben. Als gemischtkörnig gelten Böden der Bodengruppen SU* (hier relevant), ST, ST*, GU*, GT* nach DIN18196.</p> <p>Die gründungsrelevante Schicht 2 (pleistozäne Talsande, vgl. Kap. 5.1) besteht neben der Bodengruppe SU* aber auch aus Baugrund der Bodengruppen SU und SE (vgl. Tabellen 3 und 4).</p> <p>Für die Bodengruppe SU* wurden in Tabelle 5 Bemessungswerte des Sohlwiderstandes für gemischtkörnige Böden gemäß EC7, Tabelle A 6.6 angegeben. Für die Bodengruppen SU und SE sind keine Bemessungswerte des Sohlwiderstandes aufgeführt. Hintergrund ist sicherlich die Wahl der ungünstigeren Bodengruppe SU* im Hinblick auf die Tragfähigkeit.</p> <p>Betrachtet man die Bohrprofile in Anlage 2.2., so fällt auf, dass vorwiegend Baugrund der Bodengruppe SU auftritt. Nur untergeordnet sind die Bodengruppen SE und SU* vorhanden.</p> <p>Daher sind bezüglich des Bemessungswertes des Sohlwiderstandes auch die Bodengruppen SU und SE relevant und zwar die Tabellen für nichtbindigen Baugrund A 6.1 bis A 6.3 gemäß EC7.</p> <p>Dies ist insofern wichtig, weil im Kapitel 4 (Grundwasserverhältnisse) [3] wie folgt formuliert wird: „Das zeitweise Auftreten von geländenahen Grundwasserständen ist nicht auszuschließen.“ Auch im Kapitel 5.4 (Frost- und Wasserschutzmaßnahmen/Versickerungsmöglichkeiten) werden Dränungshinweise bei geländenahen Grundwasserständen gegeben. Bezüglich Regenwasserversickerung wird hier ausgesagt, dass der „... erforderliche Abstand (Sickerstrecke 1 m) zum Grundwasserspiegel ... jedoch zumindest zeitweise nicht einhaltbar“ ist.</p> <p>Im Hinblick auf die Bemessungswerte des Sohlwiderstandes ist daher auch der Einfluss (zumindest zeitweise) von geländenahem Grundwasser auf Baugrund der Bodengruppen SU und SE zu berücksichtigen, denn der Bemessungswert des Sohlwiderstandes ist bei Grundwassereinfluss abzumindern (vgl. EC 7 DIN 1054:2010-12, Kap. A.6.10.2.3).</p> <p>Im Kapitel 5.2 wird bezüglich der Gründungsbemessung abschließend formuliert, dass eine genauere Bestimmung der Bemessungswerte des Sohlwiderstandes bzw. des Bettungsmoduls nach Kenntnis der Größe und Verteilung der Lasten über eine Grundbruch- und Setzungsberechnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundwasser-Bemessungswasserstände wurden im Februar 2020 erkundet und als Grundlage des Baugrundgutachtens verwendet, sie werden in einem nächsten Planungsschritt im

Nr.	Stellung-nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
			<p>vorzunehmen ist. Dieses Vorgehen ist aus unserer Sicht im weiteren Planungsverfahren umzusetzen. Die zuvor beschriebene Thematik des Grundwassereinflusses auf den Baugrund der Bodengruppen SU/SE ist dabei zu beachten. Bemessungsrelevant ist der höchste zu erwartende Grundwasserstand.</p> <p>Der höchste zu erwartende Grundwasserstand ist als Bemessungswasserstand aus langjährigen Ganglinien am Standort abzuleiten. Alternativ kann ein entsprechender Sicherheitszuschlag in Anlehnung an [5] für die Bewertung der kurzfristigen Ganglinien am Standort fachgutachterlich ermittelt werden. Der Einfluss geplanter Versickerungsvorhaben ist zu berücksichtigen.</p> <p>Grundsätzlich ist das Baugrundgutachten als Grundlage für die weiteren, präzisierenden Planungen geeignet. Die bautechnischen Schlussfolgerungen und Empfehlungen sind zu beachten.</p>	<p>Rahmen einer Versickerungsuntersuchung des ortskonkreten Gebäudes geprüft bzw. evtl. erneut ermittelt</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Prüfung der amtlichen Grundwasser messstellen durch das Büro Arnold Consult weist die nächstliegende Messstelle 47470005 im Bereich Lesingplatz Großenhain einen MHW von 116,42 m HN bei einer Geländehöhe von 118,73 m HN aus, damit besteht in diesem Bereich ein deutlich größerer Flurabstand zum Grundwasser
			<p><u>3.3.2 Versickerung</u> Hinsichtlich der geplanten Versickerung von Niederschlagswässern ist die Versickerungsfähigkeit des Baugrundes/Untergrundes ortskonkret durch Versuche nachzuweisen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Versickerungsfähigkeit und Umsetzung bzw. Einleitung in öffentliche Kanäle wurde durch das Büro Arnold Consult geprüft, demnach sind verbindliche Aussagen zur möglichen Versickerung des anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsstands, der vorhandenen Gutachten, der bekannten Grundwasserstände sowie der Angaben der Unteren Wasserbehörde zurzeit nur bedingt möglich (vgl. Nr. 3 Belange Wasser) - grundsätzlich ist aufgrund der Grundwasserflurabstände ausschließlich eine Muldenversickerung, vorbehaltlich Versickerungsversuchen und nach verbindlicher Angabe der Grundwasserstände, realisierbar
			<p><u>3.3.3 Verfügbare Geodaten</u> Im Planungsgebiet und dessen Umfeld liegen uns Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vor (geologische Punktinformationen [4]). Diese können lagemäßig unter der LfULG-Internetadresse (Link</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme

Nr.	Stellung-nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
			Geologie - Karten und GIS-Daten - interaktive Karte „Geologische Aufschlüsse in Sachsen“) recherchiert werden. Zur Übergabe von Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de notwendig. Auf der Website des LfULG sind geologische Kartenwerke veröffentlicht, die unter der Internetadresse http://www.geologie.sachsen.de eingesehen werden können.	
11	Landesamt für Denkmalpflege	15.06.2020	Nach Prüfung der im Landesportal eingestellten Unterlagen ist aus fachlicher Sicht festzustellen, dass denkmalpflegerische Belange durch das Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen sind.	- Kenntnisnahme
12	Landesamt für Archäologie Sachsen	26.05.2020	Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände , bittet aber, die ausführenden Firmen und den Bauherren auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen .	- Kenntnisnahme - Hinweis wird auf Rechtsplan ergänzt
13	Sächsisches Oberbergamt	13.05.2019	Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen sind die Belange des Sächsischen Oberbergamtes durch das Vorhaben nicht betroffen . Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen.	- Kenntnisnahme
14	Polizeidirektion Dresden Polizeirevier Großenhain	08.06.2020	Nach Beurteilung der Planungsunterlagen Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neubau Rettungswache und Lagerhalle Hohe Straße“ werden diese aus verkehrstechnischer Sicht befürwortet . Um das Gebiet der Stadt Großenhain existiert ein umfangreiches Straßennetz, welches regional und überregional als Verbindung dient. Verkehrsrechtliche Auswirkung auf die Flächenbebauung gibt es nicht. Weitere Bereiche in dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan tangieren die Polizei nicht.	- Kenntnisnahme
15	Zweckverband Abfallwirtschaft	03.06.2020	Gegen die Planung in der vorliegenden Fassung haben wir keine Bedenken . Wir bitten um Information über den weiteren Verfahrensverlauf.	- Kenntnisnahme
16	Abwasserzweckverband "Gemeinschaftskläranlage Großenhain"	15.07.2020	In der "Hohe Straße" liegen 2 parallele Mischwasserkanäle DN 300 zur Einleitung von Abwasser. Regenwasser sollte nach Möglichkeit vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Ich verweise auf die Vorschriften der DWA-A 138 zur Planung von Anlagen zur Versickerung von unverschmutzten Niederschlagswasser.	- siehe Nr. 3 - 2. Belange Wasser - Ergänzung zu Baugrund / Versickerung (Kapitel 5.3) sowie Niederschlagswasser (Kapitel 6.2) in Begründung
17	Wasserversorgung Riesa-Großenhain GmbH	15.06.2020	Die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes "Neubau Rettungswache und Lagerhalle Hohe Straße" (Bearbeitungsstand vom 08.05.2020) bei Erhebung nachfolgender Forderungen zu :	- Kenntnisnahme

Nr.	Stellung-nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
			<p><u>Vorentwurf</u> Punkt 6. 2 Stadttechnische Erschließung</p> <p><u>Trinkwasser</u> In der Anlage übergeben wir Ihnen den Bestandsplan, der in unserer Rechtsträgerschaft befindlichen Leitungen. Aus diesem können Sie erkennen, dass die Hauptversorgungsleitung ON 100 GG an der südlichen Grundstücksgrenze verläuft. Sie endet im Bereich des Flurstückes. Das Grundstück wird über eine aktive Anschlussleitung PE d 63 versorgt. Der Übergabepunkt ist der Wasserzählerschacht in der südwestlichen Ecke des Flurstückes. Eine direkte Überbauung unserer Leitungen ist nicht zulässig. Es ist eine Schutzstreifenbreite von 2,0m einzuhalten. Die Forderungen der DIN 1998 und der DVGW W 400-1 sind unbedingt einzuhalten. Sollte der Bau von Erdwärmerückgewinnungsanlagen geplant sein, empfehlen wir bei Erdwärmesonden oder Brunnenanlagen einen Abstand zu den Trinkwasserleitungen von 1,00 m und bei Kollektoranlagen einen Abstand von 2,50 m einzuhalten, um ein Einfrieren der Wasserleitung zu vermeiden. Das gilt sowohl bei Näherungen als auch bei Kreuzungen.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u> Des Weiteren teilen wir Ihnen mit, dass die Löschwasservorhaltung nach den landesgesetzlichen Regelungen über den Brandschutz grundsätzlich eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen im Rahmen der polizei- und ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr ist, die grundsätzlich auf Kosten der Kommunen zu gewährleisten ist. Maßgebend ist in Sachsen das Gesetz zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245). Die öffentliche Trinkwasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird somit durch diese gesetzliche Aufgabenzuweisung nicht berührt, sondern ist von der Löschwasservorhaltung strikt zu trennen. Die Wasserversorgungsunternehmen sind daher gesetzlich nicht verpflichtet, die erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise über das öffentliche Netz sicher zu stellen. Eine Verpflichtung der Wasserversorgungsunternehmen zur Löschwasservorhaltung folgt weiterhin nicht aus der weithin praktizierten Anwendung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung). Durch das Vorwort zu diesem Arbeitsblatt wird nämlich ausdrücklich klargestellt, dass sich das Arbeitsblatt auf die Darstellung der technischen Möglichkeiten beschränkt und keine Rechtspflichten, insbesondere nicht zwischen Gemeinden und Wasserversorgungsunternehmen begründet. Wir bitten Sie uns rechtzeitig in die weiteren Planungsschritte mit einzubinden. Für Rückfragen und weiteren Abstimmungen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter Frau Kayser und Herr Zscheile unter der Telefonnummer 03522/523500 gern zur Verfügung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen zum Trinkwasser werden in Begründung ergänzt (Kapitel 6.2) - Hinweis zur Erdwärme wird in Begründung (Kapitel 6.2) ergänzt - nach Auskunft der Stadtverwaltung Großenhain ist die Pflicht der Kommune, die Löschwasserversorgung in ausreichender Menge in einem Radius von 300 m vom Gefahrenort für 2 h sicherzustellen, über die Entnahmestelle an der Großen Röder erfüllt - Aussagen zum Löschwasser werden in Begründung ergänzt (Kapitel 6.2)
18	Katholisches Pfarramt	---	---	---

Nr.	Stellung-nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
19	Evangelisch-Lutherisches Pfarramt	---	---	---
20	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.	15.06.2020	<p>Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. stimmt dem Anlass und dem Ziel sowie den Inhalten der Planung zu.</p> <p>Wir bestätigen die Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und begrüßen die umfassende Eingrünung, einschließlich Fassaden- und Dachbegrünung zum Zweck des möglichst geringen Eingriffes in das Schutzgut Landschaftsbild.</p> <p>Damit die Dachbegrünung außerdem eine hohe Habitat-, Regenrückhalte- und Klimaausgleichsfunktion erfüllt, bitten wir um Beachtung der daran angelegten Maßstäbe des Bundesamtes für Naturschutz (BfN Skript 538 - 2019):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestsubstrattiefe mehr als 20 cm • Verwendung unterschiedlicher Substrate • Erhöhung der Substratdicke an einigen Stellen durch Anhäufung • Aufbringen von Totholz, Ästen, Zweigen und Steinen • Einrichtung von Nisthilfen für Vögel und Insekten • Aufbringen von Sandlinsen und Grobkiesbeeten • Anlage von wassergesättigten Flächen <p>Die Installation von Photovoltaikanlagen schließt die Herstellung eines Gründachs nicht aus. Bezogen auf das Ausbringen von Rasensaat möchten wir auf den kürzlich in Kraft getretenen § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG hinweisen, nachdem nur standortgerechtes, autochthones Saatgut zu verwenden ist.</p> <p>Mit diesen Hinweisen wird dem Entwurf der frühzeitigen Beteiligung des o.g. Bebauungsplanes seitens des Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. zugestimmt.</p>	<p>- Kenntnisnahme</p> <p>- es erfolgt keine Änderung der Festsetzung, weil die bereits festgesetzte extensive Dachbegrünung von mindestens 70 % der Dachflächen von Hauptgebäuden mit einer mind. 10 cm hohen Vegetationstragschicht einen starken Beitrag zur Verringerung von Temperaturunterschieden und somit einen positiven Einfluss auf das Kleinklima leistet</p> <p>- durch die Dachbegrünung wird ein Beitrag zur Verringerung der Abflussspitzen bei stärkeren Regenereignissen geleistet, da das Niederschlagswasser teilweise gespeichert und zeitlich verzögert abgegeben wird</p> <p>- § 40 Abs. 1 ist nicht anzuwenden, da es sich beim Geltungsbereich um einen innerörtlichen, besiedelten Bereich handelt, der nicht der freien Natur zuzuordnen ist</p>
21	Bund für Umwelt- u. Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e. V.	---	---	---
22	Naturschutzbund Deutschland (NABU),	---	---	---

Nr.	Stellung-nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
	Landesverband Sachsen e. V.			
23	Grüne Liga Sachsen e.V. Regionalbüro Dresden	---	---	---
24	Landesjagdverband Sachsen e.V.	---	---	---
25	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Sachsen e.V.	---	---	---
26	Landesverband Sächsischer Angler e. V.	---	---	---
27	Naturschutzverband Sachsen e.V. (NASA)	---	---	---
28	Gemeinde Lampertswalde	---	---	---
29	Gemeindeverband Ebersbach	18.05.2020	Die Gemeinde Ebersbach nimmt den Entwurf zu o.g. vorhabenbezogenem Bebauungsplan zur Kenntnis. Die gemeindlichen Belange werden nicht berührt .	- Kenntnisnahme
30	Gemeinde Priestewitz	---	---	---
31	Amt Schradenland	15.05.2020	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 08.05.2020, teilt Ihnen die Amtsverwaltung Schradenland mit, dass grundsätzliche Belange des Amtes Schradenland durch die o. g. Planung nicht berührt werden. Es bestehen keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan "Neubau Rettungswache und Lagerhalle Hohe Straße".	- Kenntnisnahme

Nr.	Stellung-nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
32	Gemeinde Röderaue	14.05.2020	Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die Gemeinden Wülknitz und Röderaue im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden keine Bedenken und Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Neubau Rettungswache und Lagerhalle Hohe Straße" Stadt Großenhain, Landkreis Meißen haben.	- Kenntnisnahme
33	Gemeinde Wülknitz	14.05.2020	siehe 32	- Kenntnisnahme
34	Gemeinde Nünchritz	19.05.2020	Durch die oben genannte Bauleitplanung werden Belange der Gemeinden Nünchritz und Glaubitz nicht berührt .	- Kenntnisnahme
35	Industrie- und Handelskammer Dresden	08.06.2020	Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Neubau Rettungswache und Lagerhalle Hohe Straße" der Stadt Großenhain sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Rettungswache sowie einer Lagerhalle auf einer Außenbereichsfläche geschaffen werden. Die Industrie- und Handelskammer Dresden erhebt gegen diese Planung keine Einwände . Planungsabsichten kammerzugehöriger Unternehmen, die im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden sollten oder diesem entgegenstehen, sind uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.	- Kenntnisnahme
36	Handelsverband Sachsen e.V. Geschäftsstelle Ostsachsen	---	---	---
37	Handwerkskammer Dresden	---	---	---
38	ENSO Netz GmbH Regionalbereich Großenhain	20.05.2020	Ihre Anfrage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Neubau Rettungswache und Lagerhalle Hohe Str." haben wir erhalten. Zum Sachverhalt erhielten Sie mit Schreiben 03699_2020 vom 06.04.2020 unsere Antwort (Anlage). Diese Stellungnahme gilt auch für den jetzt angefragten Sachverhalt. <u>03.04.2020:</u> <u>Stellungnahme Stromanlagen</u> Auf dem zur Bebauung vorgesehenen Flurstück befinden sich Kabelanlagen der ENSO NETZ GmbH. Deren Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den beigefügten Bestandsunterlagen. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn folgende seitlichen Mindestabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden: - Kabeltrassen zu Bauwerken 0,5 m zur Achse äußeres Kabel - Kabeltrassen zum äußeren Rand der Baugrube 1,0 m zur Achse äußeres Kabel	- wird in Erschließungsplanung und in Teil A - Planzeichnung übernommen (Niederspannungskabel mit Schutzstreifen), Begründung wird ergänzt (Kapitel 6.2)

Nr.	Stellung-nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
			<p>Überbauungen sind nicht gestattet. Unvermeidbare Umliegungs- oder Sicherungsmaßnahmen planen und realisieren wir im Auftrag. Die Kostenübernahme erfolgt grundsätzlich durch den Veranlasser bzw. geltender Vereinbarungen. Nach Abschluss der Planung bzw. feststehenden Realisierungstermin sind diese anhand der endgültigen Planunterlagen schriftlich, in der Regel 6 Monate vor Realisierungsbeginn, bei ENSO NETZ GmbH, Regionalbereich Großenhain, Schillerstraße 37, 01558 Großenhain zur Einordnung anzuzeigen. Der Anschluss an das Versorgungsnetz der ENSO NETZ GmbH ist möglich und entsprechend zu beantragen. Bitte beauftragen Sie dazu einen in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Elektroinstallationsunternehmen. Dieser reicht in Ihrem Auftrag eine „Anmeldung zum Netzanschluss - Strom (ANA)“ mit Lageplan in unserem Regionalbereich Großenhain Schillerstr. 37 in 01558 Großenhain ein. Nach Eingang dieser Anmeldung werden die Art und der Standort des Netzanschlusses mit Ihnen abgestimmt. Danach erhalten Sie einen Anschlussvertrag mit den ermittelten Anschlusskosten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt. Wenn Sie digitale Daten benötigen senden Sie bitte eine E-Mail mit Angabe der Vorgangsnummer an: gis.datenabfrage@enso.de</p>	
			<p><u>ENSO Grundstück</u> Das Flurstück 815/4 in Großenhain befindet sich im Eigentum der ENSO Energie Sachsen Ost AG. Auf dem Grundstück befindet sich eine aktive Gasregelanlage. Der Zugang zur technischen Anlage und zum Grundstück ist jederzeit und uneingeschränkt zu gewährleisten. Die vorübergehende und/oder dauerhafte Nutzung ist dem Eigentümer schriftlich anzuzeigen und vertraglich zu regeln. Ansprechpartner sind Frau Börner, Tel. 0351-468 3886 und Frau Schindler, Tel. 0351-468 5148.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung wird ergänzt (Kapitel 6.2)
			<p><u>Stellungnahme Gasanlagen</u> Im angefragten Bereich befinden sich Gasversorgungsanlagen der ENSO NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Plan. Im gesamten Bereich darf in der Nähe von Versorgungsanlagen nur von Hand gearbeitet werden. Der Anschluss des Gebäudes an das Gasrohrnetz ist möglich. Bei Interesse füllen Sie bitte die beigefügte Gasanschlussanmeldung (GAA) aus und senden diese an uns zurück. Danach erhalten Sie von uns das Kostenangebot für die Errichtung des Netzanschlusses. Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken. Dabei müssen die anerkannten Regeln der Technik (wie z.B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE Richtlinien, BG-Vorschriften usw.) beachtet werden. Für eingetragene Abstands- und Rohrüberdeckungsmaße übernehmen wir keine Gewähr. Es muss mit geringeren Tiefenlagen als angegeben gerechnet werden. Zur genauen Feststellung des Leitungsverlaufes sind Quergräben von Hand zu ziehen, Kabel sind zu orten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung wird ergänzt (Kapitel 6.2) - Dienstbarkeiten der ENSO auf dem Grundstück werden in Begründung ergänzt - nach Auskunft des Landkreises Meißen wird derzeit von einer Erdgasnutzung zur Beheizung der Rettungswache ausgegangen

Nr.	Stellung- nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
			<p>Vor Beginn der beabsichtigten Bauausführung sind Einweisungen in den genauen Kreuzungs- und/oder Näherungsbereich v.g. Anlage durch den benannten Betreiber ENSO, durchführen zu lassen. Solange eine Einweisung durch ENSO nicht erfolgt ist, untersagen wir den Beginn jeglicher Bauausführung.</p> <p>Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der Reg.-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten Auftragszentrum: ENSO NETZ GmbH, Auftragszentrum Gas, Schillerstr. 35, 01558 Großenhain, Tel.: 03522 305-390 oder Meisterbezirk Coswig, Fabrikstr. 11, 01640 Coswig. Ansprechpartner ist Herr Gerald Simank, Telefon 03523 822-230.</p> <p>Beschädigungen, die durch die Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entstehen, werden wir dem Verursacher in Rechnung stellen. Unsere Stellungnahme für Ihr Bauvorhaben gilt 1 Jahr.</p>	
39	Deutsche Telekom Technik GmbH Niederlassung Ost	---	---	---

Nr.	Stellung-nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf																								
40	GDMcom GmbH	10.06.2020	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="555 395 1610 576"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</td> <td>Straelen</td> <td>nicht betroffen *</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>betroffen</td> <td>ONTRAS</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG: Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, ver-</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	- Kenntnisnahme
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																									
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein																									
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS																									
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									

Nr.	Stellung-nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf																				
			<p>weisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikations-netzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de).</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber: Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter be-finden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p><u>Stellungnahme zum Verfahren</u> zum Betreff: Bauleitplanung der Stadt Großenhain Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Neubau Rettungswache und Lagerhalle Hohe Straße" (Vorentwurf), Reg.-Nr.: 14733/10, PE-Nr: 04826/20 Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu be-achten. In Näherung zum angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben ge-nannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:</p> <table border="1" data-bbox="562 646 1442 943"> <thead> <tr> <th>Anlagentyp</th> <th>Anlagenkenn-zeichen</th> <th>DN</th> <th>Schutz-streifenbreite (in m)</th> <th>Zuständig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ferngasleitung (FGL)</td> <td>02.02</td> <td>150</td> <td>4,00</td> <td>ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Lauchhammer 2</td> </tr> <tr> <td>Kabelschutzrohranlage/n (KSR) (im Schutzstreifen der FGL 02.02)</td> <td>EF 6300-05 PE-DN</td> <td>nicht relevant</td> <td>1,00</td> <td>GDMcom GmbH Service KGT Ost Lauchhammer</td> </tr> <tr> <td>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör</td> <td colspan="4">Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M),</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen. Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der PE-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten Betreiber/ Dienstleister: Zuständig: - GDMcom GmbH Service KGT Ost Lauchhammer (GDMcom GmbH, Service KGT Ost, Carsten Schüch, Franz-Mehring-Straße 40, 01979 Lauchhammer, Telefon: +493413504570, Mobil: +491723431943, Fax: +493413504544, Mail: Carsten.Schuech@gdmcom.de) - ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Lauchhammer 2 (ONTRAS Gastransport GmbH, Netzbereich Süd, Michael Hanko, Franz-Mehring-Straße 40, 01979 Lauchhammer) Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p>	Anlagentyp	Anlagenkenn-zeichen	DN	Schutz-streifenbreite (in m)	Zuständig	Ferngasleitung (FGL)	02.02	150	4,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Lauchhammer 2	Kabelschutzrohranlage/n (KSR) (im Schutzstreifen der FGL 02.02)	EF 6300-05 PE-DN	nicht relevant	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Ost Lauchhammer	Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M),				
Anlagentyp	Anlagenkenn-zeichen	DN	Schutz-streifenbreite (in m)	Zuständig																				
Ferngasleitung (FGL)	02.02	150	4,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Lauchhammer 2																				
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) (im Schutzstreifen der FGL 02.02)	EF 6300-05 PE-DN	nicht relevant	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Ost Lauchhammer																				
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M),																							

Nr.	Stellung- nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
			<p>1. Die ONTRAS-Anlagen befinden sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes und in genügend großem Abstand zu geplanten baulichen Anlagen.</p> <p>2. Hinweis zum Text der Begründung, Seite 9, Abschnitt „6.2 Stadttechnische Erschließung“, „Gas-/Wärmeversorgung“: Ein möglicher Erdgasanschluss ist mit dem zuständigen Betreiber des Gasverteilernetzes, der ENSO Netz GmbH, abzuklären. ONTRAS ist ein Fernleitungsnetzbetreiber. Die ENSO Netz GmbH ist auch Betreiberin der nördlich angrenzenden Station, auf deren Gelände die FGL 02.02 endet. Insofern ist die Bezeichnung „Ferngas“ in der Planzeichnung nur bedingt richtig. In der Station erfolgt die Übergabe des Erdgases aus dem Fernleitungsnetz in das Gasverteilernetz zur Weiterverteilung an die Letztverbraucher/Haushaltskunden.</p> <p>3. Die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten hat so zu erfolgen, dass durch den Bauausführenden über das BIL-Portal die verschiedenen Arbeiten rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn - mit den Ausführungsunterlagen zur Stellungnahme einzureichen sind.</p> <p>4. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>5. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung (Kapitel 6.2) wird bezüglich Gasversorgung ergänzt
41	Tele Columbus AG (Pjür)	28.05.2020	<p>In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen der Tele Columbus Gruppe.</p> <p>Beachten Sie aber bitte dringend Folgendes: Die Tele Columbus AG unterhält in ihrem Firmenverbund Netze der Tele Columbus Gruppe, der PrimaCom, der Pepcom, der HLKomm, sowie von deren verbundenen Gesellschaften. Der Leitungsbestand dieser Gesellschaften der Tele Columbus AG muss bis auf Weiteres separat angefragt werden.</p> <p>Für Ihre Anfrage haben wir einen Leitungsbestand bei folgender Gesellschaft festgestellt: Primacom, netzauskunft@primacom.de</p> <p>Da wir Ihnen nur Auskunft über Netze der Tele Columbus Gruppe erteilen können, muss der Bestand der oben angekreuzten Gesellschaft unter der dort genannten E-Mail - Adresse von Ihnen zwingend separat angefragt werden.</p> <p>Gültigkeit dieses Schachtscheins: 6 Monate nach Ausstellungsdatum.</p> <p>Sofern zwischen der Einreichung der Planungsunterlagen und Baubeginn mehr als 6 Monate liegen, müssen Sie zwingend vor Baubeginn einen aktuellen Schachtschein anfordern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme - Primacom wurde separat angefragt, keine Stellungnahme erhalten
42	EKT Energie- und Kommunaltechnologie GmbH, Betriebsstelle	---	---	---

Nr.	Stellung-nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
	Wärmeversor-gung Großen-hain			
43	GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNT	18.05.2020	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BILOnline-portal unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de . Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	- Kenntnisnahme
44	ONTRAS Gas-transport GmbH Instandhal-tungsbereich Lauchhammer 2	---	---	---
45	Bundesanstalt für Immobilien-aufgaben	07.07.2020	Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzvermögen), vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, ist von Ihrem Planvorhaben nicht betroffen . Daher bestehen meinerseits keine Einwendungen gegen Ihr Planvorhaben.	- Kenntnisnahme
46	Kreisjugend-ring Riesa-Großenhain	---	---	---
47	50Hertz Transmission GmbH	13.05.2020	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungs-betreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	- Kenntnisnahme

Nr.	Stellung- nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
-----	---------------------	------------------	--------------------------	---

Folgende Behörden, TÖB und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr, Binnenschifffahrt
- Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, NL Dresden I
- Katholisches Pfarramt
- Evangelisch-Lutherisches Pfarramt
- Bund für Umwelt- u. Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Sachsen e. V.
- Grüne Liga Sachsen e.V., Regionalbüro Dresden
- Landesjagdverband Sachsen e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen e.V.
- Landesverband Sächsischer Angler e. V.
- Naturschutzverband Sachsen e.V. (NASA)
- Gemeinde Lampertswalde
- Gemeinde Priestewitz
- Handelsverband Sachsen e.V., Geschäftsstelle Ostsachsen
- Handwerkskammer Dresden
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Ost
- EKT Energie- und Kommunaltechnologie GmbH, Betriebsstelle Wärmeversorgung Großenhain
- ONTRAS Gastransport GmbH, Instandhaltungsbereich Lauchhammer 2
- Kreisjugendring Riesa-Großenhain

Behandlung der Anregungen und Hinweise im Rahmen der Bürgerbeteiligung durch öffentliche Auslegung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Rettungswache und Lagerhalle Hohe Straße“ in der Fassung vom 08.05.2020 in der Zeit vom 08.06.2020 bis 09.07.2020

Nr.	Stellung-nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
01	Öffentlichkeit 01	08.07.2020	<p>Bezugnehmend auf die Planung zum Neubau einer Rettungswache und Lagerhalle in Großenhain möchte ich -als unmittelbar angrenzender Nachbar- folgende Bedenken äußern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der geplante Neubau grenzt unmittelbar an mein Flurstück an, welches ein Wohngebiet mit 48 Wohneinheiten darstellt. Vor allem die extrem ruhige Lage ist bei den Mietern ein vorrangiges und schlagendes Argument bei der Entscheidungsfindung der Wohnungssuche. Das Verkehrsaufkommen auf der angrenzenden Straße "Hohe Straße" ist sehr, sehr gering. Die Ruhe, welche die Menschen zum Erhalt ihrer Gesundheit suchen und brauchen, ist in diesem Viertel - seit Erbauung in den 50-er Jahren - schon immer beliebt und sicherlich auch deshalb damals dieser Standort gewählt worden. Es ist sehr leise- fast still im Wohnviertel, man hört die Vögel zwitschern und auch jede Unterhaltung in Freien. <p>- Unmittelbar mit einem Gebäudeabstand von nur 20 Metern befinden sich jeweils die Schlaf- und Kinderzimmer von 22 Mietparteien - mit den Fenstern zum geplanten Neubau hin. Von dem jetzt tagsüber gelegentlichen Verkehr und nachts sehr selten, ändert sich der Lautstärkepegel drastisch, von vergleichsweise fast Null bis zum Grenzwert des Maximalen. Damit ist es mit der Ruhe vorbei! Auf dem Neubaugrundstück ist jetzt gar keine Nutzung, d. h. auch keine Bewegung, kein Lärm, einfach Nichts. Nach Fertigstellung sollen dort wöchentlich 3 Lkws anrollen. Die Einsätze sind täglich tagsüber voraussichtlich mit durchschnittlich mindestens je 12 Zu- und Abfahrten und nachts mit je 3 bis 4 Abfahrten und Zufahrten angegeben. Auch wenn dies alles gesetzlich erlaubt ist, sind es doch schwerwiegende negative Veränderungen für alle Mieter und auch für die in unmittelbarer Nähe und auf den Zufahrtsstraßen liegenden Wohneinheiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Am schwerwiegendsten wird der Einsatz der akustischen Signale an den Einsatzfahrzeugen gesehen. Bei den angenommenen Einsätzen wird zwar - laut Schallschutzgutachten - auf dem eigentlichen Gelände der Rettungswache auf die akustischen Signale verzichtet, aber wie verhält sich das beim Befahren der Straße Hohe Straße, z. Bsp. Richtung Elsterwerdaer Straße / B 101? Was bedeuten die im Gutachten genannten "stark frequentierten Verkehrsbereiche"? Richtung Stadt quert doch sofort eine Kreuzung mit zu beachtender Vorfahrt und die Einfahrt zum Gymnasium die Zu- und Abfahrtsstraße? Bei der Anzahl der Einsätze bedeutet das stündlich, vielleicht auch mehrmals, den Einsatz des Martinhorns? 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme - Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Gemischte Baufläche dargestellt, zulässige Richtwerte werden eingehalten, auf das Schallgutachten wird verwiesen - Plangebiet ist ebenfalls als Baufläche dargestellt - Grundstück wurde bereits baulich genutzt, daher handelt es sich um eine Brachfläche, die gemäß der raumordnerischen Ziele bevorzugt für bauliche Nutzungen in Anspruch zu nehmen ist - Begründung (Kapitel 5.4) wird zu Einsatzstatistik, Sondersignal etc. ergänzt - s. Schallgutachten S. 2: „Durch den Betrieb der geplanten Rettungswache und Lagerhalle sind an allen Immissionsorten im Nachbarschaftsumfeld Beurteilungspegel zu erwarten, welche die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl tags als auch nachts um mindestens 6 dB unterschreiten. Die Pegel kurzzeitiger Geräuschspitzen (Spitzenpegel) führen zu keinen Überschreitungen der zulässigen Richtwerte.“ - Sondersignale werden nicht auf dem Grundstück sowie nicht bei der Ein- und Ausfahrt, sondern nur in stark frequentierten Verkehrsbereichen eingesetzt, Begründung (Kapitel 5.4) wird diesbezüglich ergänzt - Begründung wird zu Einsatzstatistik ergänzt - 2019 für RW Bobersbergstraße (LK Meißen): durchschnittliche An- und

Behandlung der Anregungen und Hinweise im Rahmen der Bürgerbeteiligung durch öffentliche Auslegung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Rettungswache und Lagerhalle Hohe Straße“ in der Fassung vom 08.05.2020 in der Zeit vom 08.06.2020 bis 09.07.2020

Nr.	Stellung-nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
			<p>- Aufgrund der Gebäudehöhe der Rettungswache mit 8,10 m und einer Lagerhallenhöhe von 7 m sind auch die optischen Veränderungen gravierend. Eine Lagerhalle mit dieser Höhe, in dieser Lage an diesem Standort erscheint etwas fragwürdig. Zumal die Zufahrt-, Umlenk- und Rangierbereiche auf Grund des sehr schmalen Schnittes des Flurstückes mehr als eingeschränkt/unzureichend erscheinen - erst recht bei einem LKW. Zusammenfassend komme ich zu der Meinung, dass das Grundstück selbst für dieses Bauvorhaben in Größe und Form ungeeignet ist. An diesem Standort wird nur gebaut, weil es sich im Eigentum des Landkreises befindet. Es ist in der Zukunft auch nicht weiter entwicklungs- oder ausbaufähig. Außerdem grenzt es unmittelbar an ein Wohngebiet und fügt sich mit seiner Bauart auch nicht in dieses Gebiet ein.</p> <p>Auch die immer wiederkehrenden Diskussionen der Zufahrtsstraßen sind ein Thema. Die Zufahrt zum Gelände der Rettungswache soll über die Hohe Straße erfolgen. Selbst die - drei Flurstücke weiter befindliche - Straßenmeisterei (An der Turnhalle 9- Ecke Hohe Straße) bietet wesentlich mehr Platz, in günstigerer Lage, ist bereits erschlossen, besitzt Parkplätze und grenzt nicht unmittelbar an Wohneinheiten und hat sogar zwei Zufahrtsmöglichkeiten. Von Lage, Größe und Zuschnitt scheint zum Beispiel dieses Objekt wesentlich geeigneter. Selbst mit der jetzigen Straßenmeisterei bieten sich dort noch mehr Möglichkeiten und ein noch großzügigeres freies Gelände zur Ausschöpfung des vorhandenen Areals.</p>	<p>Zufahrten (tags 12,5 An- und 12 Zufahrten, nachts 2,2 Ab- und 2,8 Zufahrten)</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Baukörper für die Rettungswache ist aus funktionaler und wirtschaftlicher Sicht ein zweigeschossiges Gebäude erforderlich - die Gebäudehöhe der Rettungswache entspricht dem notwendigen Maß des erforderlichen Raumprogramms und orientiert sich an Referenzobjekten - beide Baukörper orientieren sich städtebaulich in Ausrichtung und Gebäudehöhe an der westlich gelegenen Wohnbebauung, wobei die Gebäude an der Westseite angeordnet sind und somit die Zufahrten etc. weitgehend abschirmen - das Grundstück wurde bereits die letzten Jahre für Lagerzwecke genutzt, ein noch bestehender Gebäuderiegel hat eine Höhe von ca. 4 m, der vorhandene Gastank ist ca. 7 m hoch - Eingrünung zu westlich angrenzender Bebauung ist festgesetzt (7.1.3 Fassadenbegrünung) - Zufahrt zur Rettungswache erfolgt über die Hohe Straße, von dort wird die Durchfahrt bis zur Lagerhalle ermöglicht, Zufahrt vom Alten Waidweg ist nicht vorgesehen, um zusätzlichen Verkehr in dem Gebiet zu vermeiden - der Standort der neuen Rettungswache auf diesem Grundstück ist mit Bedacht gewählt, da es sich am Rand der Innen-

Behandlung der Anregungen und Hinweise im Rahmen der Bürgerbeteiligung durch öffentliche Auslegung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Rettungswache und Lagerhalle Hohe Straße“ in der Fassung vom 08.05.2020 in der Zeit vom 08.06.2020 bis 09.07.2020

Nr.	Stellung-nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
			<p>Gibt es denn wirklich in ganz Großenhain kein anderes besser passendes Grundstück, mit besseren Zufahrtsmöglichkeiten, in besserer Lage, mit besserer Anbindung - zum Beispiel in einem der Großenhainer Gewerbegebiete - für dieses unbestritten wichtige Bauobjekt? Auch wenn das der Landkreis noch erwerben müsste, würde es doch auch für die Zukunft wesentlich bessere und nachhaltigere Potenziale bieten.</p> <p>Für eine Rückantwort und einen gemeinsamen Besprechungstermin wäre ich sehr dankbar.</p>	<p>stadt und nicht direkt in einem Wohngebiet befindet, es ist bereits jetzt eine Bebauung vorhanden (Nutzung für Lagerzwecke, Öltank), gute verkehrstechnische Anbindung</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Klärung fand ein Gespräch zwischen Anwohner, Stadtverwaltung Großenhain und Landkreis Meißen statt
02	Öffentlichkeit 02	08.07.2020	<p>Als näherer Anwohner möchten wir zum oben geplanten Bauvorhaben folgende Bedenken und Anmerkungen hervorbringen: Im Jahr haben wir das Grundstück erworben und neu bebaut, um in dieser ruhigen Lage ein schönes Leben zu genießen. Durch den geplanten Neubau der Rettungswache erwarten wir jedoch erhebliche negative Beeinträchtigungen in Ruhe und Wohnqualität.</p> <p>Nach Einsicht in die Planungsunterlagen und Nachfragen in der Stadtverwaltung / Bauverwaltung erscheint uns ein solches Bauvorhaben auf dem Flurstück-Nr. 815/3 der Gemarkung Naundorf und in dieser Wohngegend als sehr fragwürdig und unpassend. Der schmale Zuschnitt dieses Bebauungsgrundstückes bietet keine optimalen Voraussetzungen für einen solchen - auch teuren - Neubau und stellt sich erzwungen dar. Bei der Nutzung sind schon jetzt problematische Verhältnisse für alle Fahrzeuge (Einsatzfahrzeuge, Pkw, Lkw) zu erkennen.</p> <p>1) Die Zufahrt zur Rettungswache und Lagerhalle soll über die "Hohe Straße" erfolgen? Unser Grundstück wird begrenzt.</p> <p>2) Bei den angenommenen Einsatzfahrten haben wir bezüglich des Einsatzes des Martinhorns Bedenken im Hinblick auf die zu erwartende Ruhestörung, da die Kreuzungsbereiche in unmittelbarer Nähe liegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme - anhand einer Studie wurde die Bebauung mit einer Rettungswache geprüft und deren Funktionalität aufgezeigt. Das Grundstück kann, am Betrieb einer Rettungswache orientiert, strukturiert werden. Alle notwendigen Fahrzeuge können auf dem Grundstück bedarfsgerecht genutzt und untergebracht werden. - Zu- und Abfahrt erfolgen ausschließlich über Hohe Straße - auf die Aussagen des Schallgutachtens wird verwiesen, welches von der unteren Immissionsschutzbehörde bestätigt wurde (S. 2: „Durch den Betrieb der geplanten Rettungswache und Lagerhalle sind an allen Immissionsorten im Nachbarschaftsumfeld Beurteilungspegel zu erwarten, welche die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl tags als auch nachts um mindestens 6

Behandlung der Anregungen und Hinweise im Rahmen der Bürgerbeteiligung durch öffentliche Auslegung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Rettungswache und Lagerhalle Hohe Straße“ in der Fassung vom 08.05.2020 in der Zeit vom 08.06.2020 bis 09.07.2020

Nr.	Stellung-nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
				dB unterschreiten. Die Pegel kurzzeitiger Geräuschspitzen (Spitzenpegel) führen zu keinen Überschreitungen der zulässigen Richtwerte.“)
			3) Der Neubau einer Lagerhalle ist in den Unterlagen widersprüchlich. In der Planzeichnung Teil A wird eine "Abgrenzung unterschiedlicher Teilgebiete" dargestellt. Was bedeutet das?	- festgesetzte Abgrenzung unterteilt die Flächen für den Gemeinbedarf aufgrund ihrer unterschiedlichen Zweckbestimmung (Rettungswache, Lagerhalle)
			4) Im Bebauungsplan unter Punkt 4 steht geschrieben, dass der Neubau dieser Lagerhalle nicht Bestandteil der Studie ist. Dann wiederum wird zur Bewirtschaftung der Lagerhalle von einer Durchfahrt Richtung Alter Waidweg gesprochen? Für welchen Zweck und für welche Nutzung soll diese Lagerhalle erbaut werden? Wie sind die Zu- und Abfahrten der Lagerhalle geplant?	- Lagerhalle dient der ‚Vorhaltung nicht fest bestimmter verwaltungstechnischer, sozialer oder kultureller Bedarfe‘ - Zufahrt zur Rettungswache erfolgt über die Hohe Straße, von dort wird die Durchfahrt bis zur Lagerhalle ermöglicht, Zufahrt vom Alten Waidweg ist nicht vorgesehen - diesbezüglich wird die Begründung ergänzt
			5) Außerdem haben wir Zweifel zur Anbindung an die vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung im Alten Waidweg, die laut Aussage von Mitarbeitern der Wasserwirtschaft doch sehr marode und veraltet ist. Wir selbst hatten vor kurzer Zeit eine unschöne Havarie durch dieses Problem.	- Trinkwasserversorgung des Plangebietes kann über das bestehende Trinkwassernetz der Wasserversorgung Riesa/Großenhain in der Straße ‚Alter Waidweg‘ sichergestellt werden, die geplanten Neubauten können an die südlich der Grundstücksgrenze verlaufende Hauptversorgungsleitung DN 100 GG angeschlossen werden, welche das Grundstück derzeit bereits über eine aktive Anschlussleitung PE d 63 versorgt.
			6) Im Schallschutzgutachten finden wir mit unserem Flurstück in keinsten Weise Beachtung und sind auch nicht dargestellt. Aber die Schallschutzpegel betreffen auch unser Grundstück und werden uns beeinflussen. Für eine Rückantwort zu den genannten Punkten bedanken wir uns.	- maßgeblich sind immer die nächstgelegenen Immissionsorte, wenn die Werte dort eingehalten werden, ist auch die Einhaltung an weiter entfernten Immissionsorten gewährleistet

Behandlung der Anregungen und Hinweise im Rahmen der Bürgerbeteiligung durch öffentliche Auslegung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Rettungswache und Lagerhalle Hohe Straße“ in der Fassung vom 08.05.2020 in der Zeit vom 08.06.2020 bis 09.07.2020

Nr.	Stellung- nehmer	Schreiben vom	Inhalt der Stellungnahme	Umgang und Berücksichtigung im Entwurf
				<ul style="list-style-type: none"> - laut Schallgutachten: Gebäude mit schutzbedürftiger Nutzung im Einwirkungsbereich der geplanten Gebäude befinden sich westlich an der Straße des Friedens sowie in etwas größerer Entfernung südlich und östlich des B-Plangebietes - die Gebiete westlich und südlich des B-Plangebietes sind laut dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Großenhain als „Gemischte Baufläche“ eingestuft. [...] Dementsprechend sind hier die Schutzansprüche für „Mischgebiete“ (MI) [...] heranzuziehen. Die dabei jeweils einzuhaltenden Werte für den Beurteilungspegel im Tag- und Nachtzeitraum finden sich in der TA Lärm.“